



Herisau, 6. Juni 2014

**Entwurf für ein Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und über die Invalidenversicherung (IVG);**

**Erläuternder Bericht**

Inhalt:

- A. Ausgangslage
- B. Grundzüge der neuen Regelung
- C. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen
- D. Finanzielle Auswirkungen



## A. Ausgangslage

### 1. Ausgleichskasse und IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden

a) Die Kantone haben durch besonderen Erlass eine kantonale Ausgleichskasse als selbständige öffentliche Anstalt zu errichten. Rechtsgrundlage dafür ist Art. 61 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG, SR 831.10). Die Kantone haben ausserdem eine kantonale IV-Stelle als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit zu errichten. Rechtsgrundlage dafür ist Art. 54 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG, SR 831.20).

Ergänzend zum AHVG und zum IVG bestehen die Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV, SR 831.101) und die Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV, SR 831.201).

In Appenzell Ausserrhoden ist die Organisation der Ausgleichskasse und der IV-Stelle gegenwärtig in folgenden Erlassen geregelt:

- Regierungsrätliche Verordnung vom 8. Februar 1977 über die Organisation der Ausgleichskasse (bGS 831.1);
- Kantonsrätliche Verordnung vom 27. November 1947 zum Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (bGS 832.12);
- Kantonsrätliche Verordnung vom 16. November 1992 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (bGS 832.21).

Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden stellen je selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten dar (vgl. Art. 2 der Verordnung vom 27. November 1947 zum Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie Art. 1 der Verordnung vom 16. November 1992 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung).

b) Die Kantone errichten ausserdem eine kantonale Familienausgleichskasse und übertragen deren Geschäftsführung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse. Rechtsgrundlage dafür ist Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz, FamZG, SR 836.2).

In Appenzell Ausserrhoden ist die Organisation der kantonalen Familienausgleichskasse in folgenden Erlassen geregelt:

- Einführungsgesetz vom 1. Dezember 2008 zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG zum FamZG, bGS 822.41);
- Verordnung vom 16. Dezember 2008 zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (bGS 822.411).

Die Familienausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden ist ebenfalls eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (vgl. Art. 13 EG zum FamZG). Da die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden auch die kantonale Familienausgleichskasse führt, betrifft das Revisionsvorhaben indirekt auch diese Organisation. Die erwähnten



kantonale Erlasse zu den Familienzulagen bleiben aber bestehen, sie sind nicht Gegenstand der vorliegenden Revision.

c) Darüber hinaus ist die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden auch für den Vollzug der Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen (vgl. Art. 7 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 24. September 2007, bGS 832.31) und über die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (vgl. Art. 6 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 14. September 2009, bGS 833.14) zuständig.

## **2. Revisionsbedarf**

Die erwähnten und mehrfach geänderten Verordnungen zur Organisation der Ausgleichskasse und IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden sind durch Bundesrecht und Veränderungen der kantonalen Strukturen überholt. Es wird vorgeschlagen, diese Erlasse aufzuheben und durch ein neues Einführungsgesetz zu ersetzen, welches die beiden Bereiche AHV und IV gleichzeitig abdeckt.

Ein gemeinsames Einführungsgesetz bietet sich aus folgenden Gründen an: Die kantonale AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle weisen ähnliche Organisationsstrukturen auf. Die Anforderungen an die Revisionsstelle sind bei beiden Anstalten gleich, und die Revisionen werden seit Jahren von derselben Firma ausgeführt. Beide Bereiche unterliegen der Bundesaufsicht, und das Bundesrecht regelt abschliessend, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf die individuellen Leistungen der AHV und der IV besteht. Die Kantone haben in diesen Bereichen keinen Handlungsspielraum für abweichende materielle Regelungen. In beiden Bereichen ist der Kanton von der Finanzierung entlastet. Es geht daher in beiden Bereichen vorwiegend um den Erlass von organisatorischen Bestimmungen, welche sich zu einem grossen Teil überschneiden.

## **B. Grundzüge der neuen Regelung**

### **1. Aufhebung des bisherigen Rechts**

Als formell wesentlichste Änderung ist ein Ersatz der bestehenden drei Verordnungen zur Organisation im Bereich der AHV und IV durch ein neues Gesetz vorgesehen. Damit wird namentlich auch dem Grundsatz von Art. 69 der Kantonsverfassung Rechnung getragen, wonach alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts in der Form eines Gesetzes zu erlassen sind. Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene sind nicht vorgesehen. Detailliertere Organisationsbestimmungen wird die Verwaltungskommission in einem Geschäftsreglement erlassen.

### **2. Rahmenbedingungen**

Die Ausgleichskasse und IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden vollziehen Bundesrecht. Es bestehen deshalb weitreichende Vorgaben des Bundes. AHVG und IVG mit den dazugehörigen Verordnungen regeln namentlich den gesamten Leistungsbereich. In organisatorischer Hinsicht haben die Kantone je eine kantonale Aus-



gleichskasse (Art. 61 AHVG) und eine IV-Stelle (letztere allenfalls auch gemeinsam mit anderen Kantonen) als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten zu errichten (Art. 54 IVG). In AHVG und AHVV vorgeschrieben sind in Bezug auf die Organisation namentlich die Aufgaben, die die Ausgleichskasse und ihre Zweigstellen zu erfüllen haben, sowie die wesentlichen Punkte, welche die kantonalen Einführungsgesetze zum AHVG in jedem Fall enthalten müssen (Aufgaben und Befugnisse des Kassenleiters bzw. der Kassenleiterin; interne Kassenorganisation; Errichtung von Zweigstellen und deren Aufgaben und Befugnisse; Grundsätze, nach welchen die Verwaltungskostenbeiträge erhoben werden; Kassenrevision und Arbeitgeberkontrolle). Auch IVG und IVV schreiben die Aufgaben der IV-Stelle verbindlich vor. Die kantonalen Erlasse haben unter Berücksichtigung dieser Vorgaben die interne Organisation der Ausgleichskasse und IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden zu regeln.

Gestaltungsspielraum besteht etwa bei der Festlegung der Organe der Ausgleichskasse und der IV-Stelle (z.B. Einführung einer Aufsichts- oder Verwaltungskommission), bei der Festlegung der Zuständigkeiten und des Zusammenspiels zwischen Ausgleichskasse und IV-Stelle (z.B. Führung in Personalunion oder Trennung) und zwischen den beiden Anstalten und dem Kanton (z.B. Regelung der Aufsicht, Anstellungsverhältnisse).

### **3. Kernpunkte der neuen Regelung für Appenzell Ausserrhoden**

Kernpunkte der neuen Regelung für Appenzell Ausserrhoden sind folgende:

- Rechtliche Beibehaltung der drei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten (Ausgleichskasse und IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden sowie Familienausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden) statt Bildung einer einheitlichen Sozialversicherungsanstalt;
- Schaffung einer Verwaltungskommission als gemeinsames oberstes Organ;
- Festlegung von klaren Zuständigkeiten;
- Schaffung einer schlanken und übersichtlichen Rechtsgrundlage.

### **4. Rechtliche Beibehaltung der drei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten (Ausgleichskasse, IV-Stelle, kantonale Familienausgleichskasse)**

In der Praxis gibt es verschiedene Modelle für die Ausgestaltung der Organisation der kantonalen Sozialversicherungsträger der AHV und IV. Diese reichen von der vollständigen räumlichen und/oder personellen und führungstechnischen Trennung bis hin zu deren Zusammenfassung unter ein gemeinsames Dach der Organisation und der Führung. So verfügen etwa in den Kantonen LU, BS, VS, NE und GE die Träger über eine eigene Organisation sowie örtlich getrennte Räumlichkeiten und eigene Mittel, eigenes Personal und eigene Führungs- und Aufsichtsorgane. In den Kantonen UR, SZ, OW, NW, ZG, SH, GL, AI und auch AR wiederum sind die AHV- und IV-Versicherungsträger räumlich und führungstechnisch zusammengelegt. Diese Lösung ermöglicht die Führung beider Träger durch denselben Leiter bzw. dieselbe Leiterin in Personalunion und bietet sich insbesondere in kleineren Kantonen mit einem geringeren Versichertenbestand an (Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin der Ausgleichskasse ist gleichzeitig Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin der IV-Stelle). Solange zwischen den unterschiedlichen Aufgaben, Mitteln, Befugnissen und Kompetenzen unterschieden werden kann, ist gegen eine Zusammenlegung nichts einzuwenden. Immerhin können auf diese Weise auch Synergien genutzt werden.



In den Kantonen ZH, FR und BL wurde eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt gegründet, welche beide selbständigen und voneinander unabhängigen Sozialversicherungsträger Ausgleichskasse und IV-Stelle umspannt. In den Kantonen SG und AG bildet die SVA zusammen mit den Sozialversicherungsträgern ein gemeinsames, die AHV und IV vollziehendes Gebilde. Im Unterschied zu diesen beiden Kantonen bildet im Kanton ZH die SVA ein blosses Dach über die verschiedenen Anstalten, welche ihre Aufgaben selber erfüllen. Der Sozialversicherungsanstalt (SVA) selber können Aufgaben übertragen werden, welche bundesrechtlich den Bereich der Verwaltungsdienste betreffen. Hingegen können die Aufgaben, welche von Bundesrechts wegen den Ausgleichskassen oder den IV-Stellen vorbehalten sind, nicht an eine SVA übertragen werden<sup>1)</sup>.

Art. 61 Abs. 1 AHVG schreibt vor, dass jeder Kanton durch besonderen Erlass eine kantonale Ausgleichskasse als selbständige öffentliche Anstalt errichtet. Art. 54 Abs. 2 IVG schreibt vor, dass die Kantone die IV-Stellen in der Form kantonaler öffentlich-rechtlicher Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit errichten. In Nachachtung der Intentionen des Bundesgesetzgebers bietet es sich an, als Rechtsträger weiterhin zwei (bzw. zusammen mit der kantonalen Familienausgleichskasse drei) unabhängige selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten vorzusehen, zumal aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen wohl in vielen Bereichen eine interne Trennung zwischen Ausgleichskasse und IV-Stelle ohnehin unumgänglich bleiben wird. Diese Ausgestaltung hat sich überdies bisher bewährt und entspricht auch der Lösung der meisten umliegenden kleineren Kantone.

### **5. Schaffung einer Verwaltungskommission als gemeinsames oberstes Organ**

Die Gründe für die Einführung einer Verwaltungskommission sind im Wesentlichen die folgenden:

- a) In einem zunehmend komplexen Umfeld stärkt, unterstützt und entlastet eine nach fachlichen Gesichtspunkten zusammengesetzte Verwaltungskommission sowohl den zuständigen Departementsvorsteher bzw. die Departementsvorsteherin und den Gesamtregierungsrat wie auch die Geschäftsführung. Sie dient auch der breiteren (fachlichen) Abstützung von Entscheidungen.
- b) Ebenso stärkt sie die Aufsicht und die Kontrolle durch kantonale Organe (Regierungsrat und Kantonsrat, vgl. Art. 72 Abs. 2 der Kantonsverfassung).
- c) Für die Einführung einer Verwaltungskommission spricht auch, dass die Verantwortung nicht mehr vorwiegend bei der Geschäftsführung liegt, sondern von einer fachkompetenten Verwaltungskommission mitgetragen wird. Damit ist auch eine klarere Trennung der strategischen und operativen Verantwortung möglich.

Angesichts der zunehmenden Komplexität der Materie und der immer höheren fachlichen Anforderungen ist die Einführung einer Verwaltungskommission sachlich gerechtfertigt und stellt gegenüber der heutigen Organisation für alle Involvierten einen klaren Mehrwert dar. Die Verwaltungskommission wird zusätzliches fachliches Wissen bündeln und einen wertvollen Beitrag zur Aufgabenerfüllung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle leisten.

---

<sup>1)</sup> Vgl. Memorial für die Landsgemeinde des Kantons Glarus 2011, Totalrevision Sozialversicherungserlasse, S. 78.



## 6. Festlegung von klaren Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten von Regierungsrat bzw. Departement und Verwaltungskommission müssen klar voneinander abgegrenzt werden. Dabei geht es in erster Linie um die folgenden Aufgabenbereiche:

### a) Aufsichtsfunktion:

Aufsichtsorgan soll neu der Regierungsrat sein. Die Verwaltungskommission soll über die Geschäftsführung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle wachen, nicht aber eigentliche Aufsichtsbehörde sein. Als Aufsichtsbehörde soll der Regierungsrat Einsicht nehmen können in die Geschäfts- und Revisionsberichte der beaufsichtigten Anstalten, und er soll bei allfälligen eklatanten Fehlleistungen eingreifen können und müssen. Diese Kompetenzaufteilung empfiehlt sich aus Unabhängigkeitsüberlegungen, ist doch die Verwaltungskommission das oberste Organ dieser beiden Anstalten und als solches mit der strategischen Führung und mit der Beschlussfassung über Grundsatzfragen betraut. Dadurch, dass sie die Geschäftsführung überwacht, entlastet sie den Regierungsrat aber weitgehend von der Aufsichtstätigkeit auf operativer Ebene.

### b) Wahl Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin, Geschäftsleitung, Revisionsstelle:

Der Regierungsrat soll Wahlorgan bleiben, die Verwaltungskommission soll indessen ein Antragsrecht erhalten. Die Wahl des Ausgleichskassenleiters bzw. der Ausgleichskassenleiterin und des Leiters bzw. der Leiterin der IV-Stelle liegt heute beim Regierungsrat.

c) Weitere Entscheide über Grundsatzfragen wie die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge und der Entschädigungen an Gemeinden oder die Festlegung der Anlage- und Reservepolitik der Ausgleichskasse sollen künftig der Verwaltungskommission obliegen.

## 7. Schaffung einer schlanken und übersichtlichen Rechtsgrundlage

Angestrebt wird ein schlanker und übersichtlicher Rahmenerlass, der die heute bestehenden Rechtsgrundlagen ersetzt. In einem Teil der Kantone bestehen je separate Einführungsgesetze, in anderen Kantonen besteht ein gemeinsames Einführungsgesetz für das AHVG und für das IVG. Da die Regelungen über weite Strecken identisch sind, führen zwei separate Erlasse entweder zu Wiederholungen, die die Gesetzestexte verlängern, oder aber zu Verweisen, welche die Gesetze unübersichtlicher und weniger gut lesbar machen. Ein gemeinsamer Erlass ermöglicht eine schlanke und übersichtliche Regelung. Es gibt einzelne Bestimmungen, die sich nur auf die Ausgleichskasse beziehen (z.B. AHV-Gemeindezweigstellen, Verwaltungskostenbeiträge, Anlage- und Reservepolitik), dies ergibt sich aber bereits aus den Bundesvorschriften.

Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene sind nicht vorgesehen. Detailliertere Organisationsregelungen wird die Verwaltungskommission in einem Organisationsreglement erlassen. Bisher lagen diese in der Zuständigkeit des Kassenleiters; diese werden künftig somit breiter abgestützt sein.



## C. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

### Titel, Ingress

Im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Invalidenversicherung vollziehen die Kantone Bundesrecht. Das neue Einführungsgesetz lehnt sich im Titel entsprechend an die Titel der beiden Bundesgesetze über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und über die Invalidenversicherung (IVG) an.

### I. Ausgleichskasse

#### Art. 1 Name

Art. 61 Abs. 1 AHVG schreibt vor, dass jeder Kanton durch besonderen Erlass eine kantonale Ausgleichskasse als selbständige öffentliche Anstalt errichtet. Die kantonale Ausgleichskasse besteht bereits in dieser Form. Art. 1 tritt an die Stelle des bisherigen Art. 2 Abs. 1 der kantonalen Verordnung zum AHVG, mit welchem die kantonale Ausgleichskasse seinerzeit errichtet worden ist.

Der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und der Familienausgleichskasse bleibt es unbenommen, unter einer gemeinsamen und kurzen Bezeichnung (Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden) aufzutreten. Dies gilt mit Blick auf eine Identität stiftende und klare Bezeichnung mit hohem Wiedererkennungswert gegen aussen, die indessen ohne Rechtswirkungen ist.

#### Art. 2 Organe

Eine wichtige Neuerung besteht in der Einführung einer Verwaltungskommission als Organ für die Ausgleichskasse. Weitere Organe sind – wie bisher – eine Geschäftsführung und eine externe Revisionsstelle. Was den Begriff der Geschäftsführung betrifft, so ist dieser neu. In Art. 61 Abs. 2 lit. a AHVG und Art. 2 der kantonalen Verordnung über die Organisation der Ausgleichskasse ist die Rede vom „Kassenleiter“. Art. 2 Abs. 2 der kantonalen Verordnung zum AHVG spricht vom „Verwalter der kantonalen Ausgleichskasse“.

Die AHV-Gemeindezweigstellen werden nicht als Organe aufgeführt. Sie sind weder Teil noch Organe der Ausgleichskasse, sondern bundes- und kantonrechtlich begründete Verwaltungsstellen der Gemeinden.

#### Art. 3 Verwaltungskommission

Die neu vorgesehene Verwaltungskommission ist eine unabhängige und eigenständige Fachkommission. Die Zusammensetzung soll nach fachlichen, nicht nach politischen Kriterien erfolgen (fünf bis sieben Mitglieder mit ausgewiesenen Kenntnissen in der Materie). Die Verwaltungskommission soll als Fach- und Sachgremium und weitgehend entpolitisiert arbeiten. Wahlbehörde ist der Regierungsrat.



Ein Mitglied des Regierungsrates – naheliegenderweise die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes – gehört der Verwaltungskommission von Amtes wegen an. Damit wird der Informationsfluss in den Regierungsrat gewährleistet. Der Vorsitz wird vom Regierungsrat bestimmt. Damit wird das Problem der Selbstbeaufsichtigung entschärft.

### **Art. 4** Aufgaben der Verwaltungskommission

Der Verwaltungskommission obliegen als oberstem Organ der Ausgleichskasse alle strategischen Aufgaben. Die Aufzählung im Gesetz ist nicht abschliessend.

Besonders zu vermerken ist, dass die Wahl der Geschäftsführung beim Regierungsrat verbleibt. Dies entspricht der bestehenden Situation. Die Verwaltungskommission soll aber ein Antragsrecht erhalten. In den Kantonen, die bereits über eine Verwaltungskommission bzw. Aufsichtskommission verfügen, ist die Kompetenz für die Wahl des Direktors bzw. der Direktorin unterschiedlich geregelt. Einige Kantone weisen sie der Verwaltungskommission zu (z.B. ZH, NW, GL), andere dem Regierungsrat (z.B. SG, AG, AI).

Indem die Verwaltungskommission die Geschäftsführung überwacht, übernimmt sie überdies die Aufsichtsfunktion betreffend die operative Tätigkeit der Ausgleichskasse.

### **Art. 5** Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist für die gesamte operative Ebene verantwortlich. Ihr kommt eine Auffangkompetenz zu für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Es obliegt im Übrigen der Verwaltungskommission, die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung in einem Geschäftsreglement zu konkretisieren.

### **Art. 6** AHV-Gemeindezweigstellen

Gemäss Art. 65 Abs. 2 AHVG unterhalten die kantonalen Ausgleichskassen in der Regel für jede Gemeinde eine Zweigstelle. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Zweigstelle errichtet werden. Nach Art. 115 AHVV sind die Kantone befugt, die Führung der Zweigstellen den Gemeinden zu übertragen, sofern die Kantone ausdrücklich die Haftung für Schäden im Sinne von Artikel 78 Absatz 1 ATSG und von Artikel 70 Absatz 1 AHVG, die von Funktionären der Gemeinden verschuldet werden, übernehmen, den direkten Geschäftsverkehr zwischen Ausgleichskasse und Gemeinden sicherstellen und der Ausgleichskasse ein Weisungsrecht gegenüber den Zweigstellen einräumen.

Die Zweigstellen sollen wie bis anhin (vgl. Art. 8 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die Organisation der Ausgleichskasse) von den Gemeinden geführt werden. Die Gemeinden sollen auch weiterhin die Möglichkeit haben, eine gemeinsame Zweigstelle zu errichten. Dafür ist die Bewilligung des Regierungsrates erforderlich.

Die Aufgaben der Zweigstellen sind gegenwärtig in Art. 8 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über die Organisation der Ausgleichskasse aufgezählt. Die genannten Aufgaben decken sich inhaltlich mit den in Art. 116 Abs.





1 AHVV aufgeführten Aufgaben der Gemeindegzweigstellen. Im Gesetz soll daher auf die Bundesvorschriften verwiesen werden. Art. 116 Abs. 1 AHVV sieht vor, dass den Gemeindegzweigstellen weitere Aufgaben übertragen werden können. Zuständig für die Übertragung weiterer Aufgaben soll der Regierungsrat sein.

Die Festsetzung der Entschädigung an die Gemeinden für die Führung der Zweigstelle erfolgt nach geltendem Recht durch den Regierungsrat (Art. 8 Abs. 4 der kantonalen Verordnung über die Organisation der Ausgleichskasse). Neu soll die Verwaltungskommission die Höhe der Entschädigung festsetzen.

Entgegen einem in der Schweiz verbreiteten Trend hat die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden in den letzten Jahren die Stellung der Zweigstellen eher ausgebaut (beispielsweise mit Blick auf Schulungen, Besuche vor Ort, Informatik). In unserem ländlich geprägten Kanton stellt dies eine wichtige Dienstleistung für betroffene Personen dar und wird entsprechend geschätzt.

### **Art. 7** Kosten der Ausgleichskasse

Die Deckung der Verwaltungskosten der AHV-Ausgleichskasse erfolgt gemäss Art. 69 AHVG durch die Verwaltungskostenbeiträge ihrer Mitglieder und allfällige Zuschüsse aus dem AHV-Ausgleichsfonds.

Für die Verwaltungskostenbeiträge besteht ein Höchstansatz (Art. 157 AHVV). Nach Art. 1 der Verordnung des EDI über den Höchstansatz der Verwaltungskostenbeiträge in der AHV vom 19. Oktober 2011 (SR 831.143.41) dürfen die von den Ausgleichskassen zu erhebenden Verwaltungskostenbeiträge 5 Prozent der Beitragssumme, die ein Arbeitgeber, eine selbständigerwerbende Person, eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer eines nicht beitragspflichtigen Arbeitgebers oder eine nichterwerbstätige Person zu entrichten hat, nicht übersteigen.

Die Ausgleichskassen sind für die ihnen übertragenen Aufgaben zu entschädigen. Die Verwaltungskostenbeiträge und die Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach Art. 69 AHVG dürfen nicht zur Deckung der Verwaltungskosten solcher Aufgaben verwendet werden (Art. 132 Abs. 1 AHVV).

Nach Art. 61 Abs. 2 lit. d AHVG haben die Kantone die Grundsätze zu regeln, nach welchen die Verwaltungskostenbeiträge erhoben werden. Bei Nichterwerbstätigen wird der Verwaltungskostenansatz auf den von diesen zu leistenden AHV-Beiträgen erhoben (Art. 10 AHVG und Art. 28 ff. AHVV). Falls nur der Mindestbeitrag geschuldet ist, kann die Ausgleichskasse auf die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen verzichten.

Neu liegt es in der Kompetenz der Verwaltungskommission, die Verwaltungskostenbeiträge festzusetzen, und zwar nach Massgabe der Bundesvorschriften.

### **Art. 8** Erlass des Mindestbeitrages

Nach Art. 11 Abs. 1 AHVG können Beiträge nach Art. 6 AHVG (Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber), Art. 8 Abs. 1 AHVG (Beiträge vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit) oder Art. 10 Abs. 1 AHVG (Beiträge der nichterwerbstätigen Versicherten), deren Bezahlung einem obligatorisch Versi-



cherten nicht zumutbar ist, auf begründetes Gesuch hin für bestimmte oder unbestimmte Zeit angemessen herabgesetzt werden; sie dürfen jedoch nicht geringer sein als der Mindestbeitrag.

Art. 11 Abs. 2 AHVG sieht vor, dass der Mindestbeitrag, dessen Bezahlung für einen obligatorisch Versicherten eine grosse Härte bedeutet, erlassen werden kann, wenn ein begründetes Gesuch vorliegt und eine vom Wohnsitzkanton bezeichnete Behörde angehört worden ist. Für diese Versicherten bezahlt der Wohnsitzkanton den Mindestbeitrag. Die Kantone können die Wohnsitzgemeinden zur Mittragung heranziehen.

Die Herabsetzung und der Erlass von Beiträgen fällt in die Zuständigkeit des Verwalters der Ausgleichskasse (Art. 7 Abs. 1 der kantonalen Verordnung zum AHVG). Neu wird auf eine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung für die Beitragsherabsetzung und den Beitragserlass verzichtet. Nach den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen ist hierfür die Geschäftsführung zuständig. Was den Beitragserlass betrifft, so wird daran festgehalten, dass der jeweilige Gemeinderat die Behörde sein soll, die vorgängig anzuhören ist. Ebenso sollen unverändert Kanton und Wohnsitzgemeinde den erlassenen Beitrag je zur Hälfte tragen.

## II. IV-Stelle

### Art. 9 Name

Art. 54 Abs. 2 IVG schreibt vor, dass die Kantone die IV-Stellen in der Form kantonaler öffentlich-rechtlicher Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit errichten. Die kantonale IV-Stelle besteht bereits in dieser Form. Art. 9 tritt an die Stelle des bisherigen Art. 1 der Verordnung zum IVG, mit welchem die kantonale IV-Stelle seinerzeit errichtet worden ist.

### Art. 10 Organe

Als Organe der IV-Stelle werden wie bei der Ausgleichskasse die Verwaltungskommission, die Geschäftsführung und die externe Revisionsstelle genannt. Die Verwaltungskommission und die externe Revisionsstelle der Ausgleichskasse sollen ebenfalls als Organe der IV-Stelle tätig sein. Die Geschäftsführung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle können wie bisher in Personalunion wahrgenommen werden. Die bestehende Praxis mit einer gemeinsamen Geschäftsführung hat sich bewährt. Die Regelung im Gesetz ist indessen offen formuliert und lässt es auch zu, separate Geschäftsführungen einzusetzen, sofern dies nach den Umständen geboten sein sollte.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Organe der IV-Stelle richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen über die Ausgleichskasse. Indessen ist für den Bereich der Invalidenversicherung zu beachten, dass das Budget und die Jahresrechnung durch das Bundesamt genehmigt wird (Art. 67 IVG i.V.m. Art. 55 IVV). Dies schliesst auch die Genehmigung des Stellenplans der IV-Stelle mit ein. In diesem Sinne hat für die IV-Stelle die Verwaltungskommission keine Befugnis, den Stellenplan festzulegen (Art. 4 Abs. 2 lit. c des Entwurfs) oder die Jahresrechnung oder das Budget zu genehmigen (Art. 4 Abs. 2 lit. h des Entwurfs). Dasselbe gilt mit Blick darauf, dass die Verwaltungskommission zwar die Kosten der gemeinsamen Verwaltungsaufgaben grundsätzlich auf Ausgleichskasse und IV-Stelle verlegen kann (Art. 4 Abs. 2 lit. j des Entwurfs), dass aber auch hier die finanzielle Hoheit beim Bundesamt liegt (Art. 67 IVG und 55 IVV). Es wird daher klargestellt, dass die entspre-



chenden Beschlüsse der Verwaltungskommission unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Bundesamt erfolgen.

## **Art. 11** Kosten der IV-Stelle

Die der kantonalen IV-Stelle entstehenden Kosten werden durch die Invalidenversicherung vergütet (Art. 67 IVG), soweit Bundesaufgaben erfüllt werden. Der Kanton hat in diesem Bereich keinen finanziellen Beitrag zu leisten. Soweit der Kanton der IV-Stelle Aufgaben überträgt, hat er die entsprechenden Kosten zu tragen.

## **III. Gemeinsame Bestimmungen**

### **Art. 12** Aufgaben

Das Bundesrecht regelt, welche Aufgaben die kantonale Ausgleichskasse und die IV-Stelle als Vollzugsorgane der AHV und der IV zu erfüllen haben. Der Kanton kann der Ausgleichskasse und IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden weitere sachverwandte Aufgaben übertragen. Im kantonalen Recht wird darauf nochmals Bezug genommen.

Art. 53 Abs. 1 IVG betont, dass die Invalidenversicherung durch die IV-Stellen in Zusammenarbeit mit den Organen der Alters- und Hinterlassenenversicherung durchgeführt wird. Die Übertragung von Aufgaben nach kantonalem Recht auf eine kantonale IV-Stelle bedarf der Genehmigung des Eidgenössischen Departements des Innern (Art. 54 Abs. 4 IVG). Die IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden nimmt neben dem Vollzug von Bundesrecht keine weiteren Aufgaben wahr.

Die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden nimmt hingegen Aufgaben wahr, die ihr vom Bund oder vom Kanton übertragen sind:

Durch Bundesrecht sind der Ausgleichskasse folgende Aufgaben übertragen:

- Gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG, SR 836.2) obliegt die Geschäftsführung der kantonalen Familienausgleichskasse der AHV-Ausgleichskasse.
- Gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG, SR 836.1) obliegen der kantonalen Ausgleichskasse die Festsetzung und Ausrichtung der Familienzulagen sowie die Erhebung des Arbeitgeberbeitrages.
- Gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG, SR 834.1) erfolgt die Durchführung der Erwerbssersatzordnung durch die Organe der Alters- und Hinterlassenenversicherung.
- Gemäss Art. 86 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (AVIG, SR 837.0) ist die kantonale Ausgleichskasse für den Einzug der Beiträge und deren Überweisung an die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV zuständig.



- Gemäss Art. 11 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) überprüft die Ausgleichskasse der AHV, ob die von ihr erfassten Arbeitgeber einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind.

Durch kantonales Recht sind der kantonalen Ausgleichskasse gestützt auf eine ausdrückliche Ermächtigung im Bundesrecht folgende Aufgaben übertragen:

- Nach Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.3) haben die Kantone die Organe zu bezeichnen, die für die Entgegennahme der Gesuche und für die Festsetzung und die Auszahlung von Ergänzungsleistungen zuständig sind. Sie können die kantonalen Ausgleichskassen, nicht aber die Sozialhilfebehörden mit diesen Aufgaben betrauen. Der Kanton hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. In Art. 7 des kantonalen Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 24. September 2007 (bGS 832.31) wird die Durchführung des Gesetzes der kantonalen Ausgleichskasse übertragen. Die daraus entstehenden Verwaltungskosten gehen nach Massgabe des Bundesgesetzes zu Lasten von Bund und Kanton.
- Gemäss Art. 107 Abs. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) haben die Kantone die Einhaltung der Unfallversicherungspflicht durch die Arbeitgeber zu überwachen. Sie können die kantonalen AHV-Ausgleichskassen und mit deren Einverständnis auch die Verbandsausgleichskassen mit der Kontrolle betrauen.

Art. 12 Abs. 2 bildet die gesetzliche Grundlage für die Übertragung von weiteren Aufgaben an die Ausgleichskasse durch den Kanton, d.h. von Aufgaben, für deren Übertragung keine Ermächtigung im Bundesrecht besteht. Der Kanton kann der kantonalen Ausgleichskasse ohne eine solche Ermächtigung allerdings nur mit Genehmigung des Bundesrates Aufgaben übertragen (Art. 63 Abs. 4 AHVG). Die Voraussetzungen dafür sind in Art. 130 AHVV umschrieben. Es muss sich um Aufgaben handeln, die zur Sozialversicherung gehören, der beruflichen und sozialen Vorsorge dienen oder anderweitig nicht gewinnorientiert sind und den Kantonen oder Gründerverbänden zugute kommen. Die Übertragung dieser Aufgaben darf die ordnungsgemässe Durchführung der AHV nicht gefährden. Das BSV entscheidet darüber, ob der Kanton der kantonalen Ausgleichskasse eine Aufgabe übertragen kann (Art. 131 Abs. 2 AHVV).

Zur Zeit ist der kantonalen Ausgleichskasse aufgrund einer solchen Genehmigung folgende Aufgabe übertragen:

- Gestützt auf Art. 6 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 14. September 2009 (EG zum KVG, bGS 833.14) vollzieht die Ausgleichskasse die Bestimmungen über die Prämienverbilligung.

### **Art. 13** Aufsicht

Im Bereich der Alters- und Hinterlassenversicherung ist die Aufsicht des Bundes umfassend. Die Aufsicht wird zu einem grossen Teil vom BSV wahrgenommen. Das Bundesamt kann den mit der Durchführung der Versi-



cherung betrauten Stellen für den einheitlichen Vollzug im Allgemeinen und im Einzelfall Weisungen erteilen (Art. 176 Abs. 2 AHVV). Die Ausgleichskasse ist an diese Weisungen gebunden.

Im Bereich der Invalidenversicherung wurde die Bundesaufsicht mit dem neuen Art. 64a IVG, der seit 1. Januar 2008 in Kraft ist, präzisiert. Dem BSV obliegt die fachliche und administrative Aufsicht über die IV-Stellen. Die Aufsicht des Kantons beschränkt sich damit im Wesentlichen auf personelle Belange.

In fachlicher Hinsicht nimmt das BSV insbesondere folgende Aufgaben wahr (Art. 64a Abs. 1 IVG):

- a. Es überprüft jährlich die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 57 IVG durch die IV-Stellen und der Aufgaben nach Art. 59 Abs. 2<sup>bis</sup> IVG durch die regionalen ärztlichen Dienste.
- b. Es erteilt den IV-Stellen allgemeine Weisungen sowie Weisungen im Einzelfall.
- c. Es erteilt den regionalen ärztlichen Diensten im medizinischen Fachbereich allgemeine Weisungen.

Im Rahmen der administrativen Aufsicht gibt das BSV Kriterien vor, um die Wirksamkeit, Qualität und Einheitlichkeit der Erfüllung der Aufgaben nach den Art. 57 und 59 Absatz 2<sup>bis</sup> IVG zu gewährleisten, und überprüft die Einhaltung dieser Kriterien (Art. 64a Abs. 2 IVG).

Dem Kanton verbleiben damit nur noch die Regelung der internen Organisation, die Wahl der Leitung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle, die Bezeichnung der Revisionsstellen und die Kenntnisnahme der Revisionsberichte. Die Aufsicht des Kantons beschränkt sich im Wesentlichen auf personelle Belange. Hinzu kommt die Aufsicht bei Aufgaben, welche die Anstalten im Auftrag des Kantons erfüllen.

Nach geltendem Recht wird die Aufsicht über die kantonale Ausgleichskasse vom Regierungsrat durch das von ihm bezeichnete Departement ausgeübt (Art. 2 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die Organisation der Ausgleichskasse). Die Aufsicht über die IV-Stelle in personeller und organisatorischer Hinsicht wird, soweit nicht Aufsichtsinstanzen des Bundes zuständig sind, vom Regierungsrat ausgeübt; er bezeichnet das zuständige Departement (Art. 4 der kantonalen Verordnung über die Invalidenversicherung).

Nach neuem Recht obliegt die kantonale Aufsicht dem Regierungsrat, wobei dieser durch die Einführung einer Verwaltungskommission in vielfacher Weise entlastet wird. So wird es künftig die Verwaltungskommission sein, die die operative Geschäftsführung überwacht, die die Revisionsstelle bestimmt, die die Verwaltungskostenbeiträge und die Entschädigungen an die Gemeinden festsetzt, und die Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht genehmigt.

Die vom Regierungsrat wahrzunehmende Aufsichtstätigkeit wird somit nicht ein „Mitführen“ beinhalten, sondern die Kenntnisnahme von Geschäfts- und Revisionsberichten der beaufsichtigten Anstalten und ein Eingreifen bei schwerwiegenden Fehlern (ähnlich wie heute). Die Oberaufsicht über die gesamte kantonale Verwaltung und die öffentlich-rechtlichen Anstalten führt nach Art. 72 Abs. 2 der Kantonsverfassung schliesslich der Kantonsrat.

### **Art. 14 Personalrecht**

Die Angestellten der Ausgleichskasse und IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden sind nicht Angestellte des Kantons, sondern der betreffenden Anstalten. Es besteht somit kein Rechtsverhältnis zwischen dem Kanton und



den Angestellten der Ausgleichskasse und IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden. Dies ist deshalb so, weil die betreffenden Anstalten eine eigene Rechtspersönlichkeit aufweisen. Die Entlohnung der Angestellten erfolgt auch nicht zu Lasten der Staatskasse, sondern über die von Bundesrechts wegen zu erhebenden Verwaltungskostenbeiträge (Ausgleichskasse) bzw. durch den Bund (IV-Stelle). Die Anstellungsverhältnisse richten sich indessen gemäss Art. 2 des Personalgesetzes nach den kantonalen Regelungen. Die Administration der Anstellungsverhältnisse erfolgt über die kantonale Verwaltung, ebenso die berufliche Vorsorge. Diese Leistungen werden von der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden entschädigt.

Art. 9 des Personalgesetzes vom 24. Oktober 2005 (PG, bGS 142.21) regelt die Zuständigkeit für die Anstellung und Kündigung. Nach Art. 9 Abs. 5 PG bleiben abweichende Vorschriften in anderen Gesetzen vorbehalten. Abweichende Vorschriften in diesem Sinne sind die Regelung im vorliegenden Erlass, wonach die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer das Personal anstellt (vgl. Art. 5 Abs. 2 des Entwurfs) und nicht die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher (vgl. Art. 9 Abs. 4 Satz 1 PG). Bei Anstalten kann diese Befugnis nach Art. 9 Abs. 4 Satz 2 sogar vom Regierungsrat durch Verordnung an deren Leitung delegiert werden; vorliegend erfolgt diese Zuordnung durch das neue Gesetz.

Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle sind von der (zentralen) kantonalen Verwaltung ausgegliederte selbständige Institutionen, die von Bundesrechts wegen zu errichten waren und vornehmlich Bundesaufgaben erfüllen. Sie haben die für die Erfüllung der mannigfaltigen Bundesaufgaben notwendigen Mittel, insbesondere den Personalbedarf, selber zu bestimmen.

Das Bundesrecht sieht vor, dass die Ausgleichskasse und die IV-Stelle über Budgetfreiheit verfügen müssen. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden sind die Ausgleichskasse und die IV-Stelle zwar in den jährlichen Personalbudgetprozess des Kantons eingebunden; die beiden Anstalten verfügen innerhalb dieses Rahmens im Vergleich zu anderen kantonalen Ämtern aber über eine erhebliche Budgetfreiheit. Zwar müssen die Stellen gemäss kantonalem Zeitplan beantragt und die Löhne innerhalb des Lohnrahmens des Kantons festgesetzt werden. Die beantragten Stellen werden aber jeweils bewilligt, weil sie, mit Ausnahme der Stellen für die Aufgaben, die der Ausgleichskasse und der IV-Stelle vom Kanton übertragen wurden, nicht vom Kanton zu finanzieren sind.

### **Art. 15** Revision und Arbeitgeberkontrollen

Zur Revision und Arbeitgeberkontrolle bestehen umfassende und abschliessende Bundesvorschriften. Jede Ausgleichskasse einschliesslich ihrer Zweigstelle ist periodisch zu revidieren. Sie hat durch eine den Anforderungen von Art. 68 Abs. 3 AHVG entsprechende Revisionsstelle zu erfolgen. Die Kantone können die Revision ihrer Ausgleichskasse einer geeigneten kantonalen Kontrollstelle übertragen (Art. 68 Abs. 1 AHVG).

Die der Ausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgeber sind periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin zu kontrollieren. Die Kontrolle hat durch eine den Anforderungen von Art. 68 Abs. 3 AHVG entsprechende Revisionsstelle oder durch eine besondere Abteilung der Ausgleichskasse zu erfolgen (Art. 68 Abs. 2 AHVG).

Die gemäss Art. 68 Abs. 1 und 2 AHVG für die Durchführung der Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen vorgesehenen Revisionsstellen müssen in jeder Beziehung für eine einwandfreie und sachgemässe Durchfüh-



rung der Revisionen und Kontrollen Gewähr bieten. Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften über die Zulassung von Revisionsstellen sowie über die Durchführung der Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen (Art. 68 Abs. 3 AHVG).

Art. 59b IVG verweist in Bezug auf Rechnungsrevisionen von IV-Stellen auf die AHV-Gesetzgebung: Die Rechnungsführung der IV-Stellen wird im Rahmen der Revision der für die IV-Stellen zuständigen Ausgleichskassen nach Art. 68 Abs. 1 AHVG durch externe, unabhängige, spezialisierte und vom Bundesamt zugelassene Revisionsstellen geprüft. Das Bundesamt ist befugt, notwendige ergänzende Revisionen selbst vorzunehmen oder durch die Zentrale Ausgleichsstelle oder eine externe Revisionsstelle durchführen zu lassen.

Die Anforderungen an die Revisionsstelle sind bei beiden Anstalten gleich, und die Revision der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden wird seit Jahren von derselben Firma ausgeführt.

Was die Arbeitgeberkontrollen betrifft, so obliegen diese der Ausgleichskasse; diese kann geeignete Dritte beiziehen. Darauf wird im neuen Recht ausdrücklich hingewiesen. In Appenzell Ausserrhoden werden die Arbeitgeberkontrollen nicht nur von der Revisionsstelle durchgeführt, sondern auch von der Sozialversicherungsanstalt St. Gallen und der SUVA.

### **Art. 16** Berichterstattung gegenüber dem Kantonsrat

Die Oberaufsicht des Kantonsrates im Bereich der Ausgleichskasse und der IV-Stelle unterscheidet sich nicht von der Oberaufsicht in anderen Bereichen (siehe dazu Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 16. April 2013 zum neuen Gesetz über die Pensionskasse AG, Seite 4). Es gelten auch hier die Grundsätze von Art. 72 der Kantonsverfassung. Danach führt der Kantonsrat die Oberaufsicht über die kantonale Verwaltung und die öffentlich-rechtlichen Anstalten. Jahresbericht und Jahresrechnung von Ausgleichskasse und IV-Stellen sollen an den Kantonsrat gehen, der im Rahmen seiner Oberaufsicht davon Kenntnis nimmt.

### **Art. 17** Haftung und Rückgriff

Art. 70 AHVG regelt die Haftung für Schäden, die der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugefügt wurden. Diese Regelung gilt gestützt auf Art. 66 IVG sinngemäss auch für Schäden, die der Invalidenversicherung zugefügt wurden.

Nach Art. 70 Abs. 1 AHVG haften die Gründerverbände, der Bund und die Kantone der Alters- und Hinterlassenenversicherung für Schäden, die von ihren Kassenorganen oder einzelnen Kassenfunktionären durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Ersatzforderungen werden vom zuständigen Bundesamt durch Verfügung geltend gemacht. Das Verfahren wird durch das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) geregelt.

Nach Art. 66 IVG richtet sich die Haftung für Schäden nach Artikel 78 ATSG und sinngemäss nach den Artikeln 52, 70 und 71a AHVG. Art. 78 Abs. 1 ATSG statuiert eine Kausalhaftung für Schäden, die einer versicherten Person oder einem Dritten von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der IV-Stelle zugefügt wurden und setzt nicht ein Verschulden des Organs oder des Funktionärs voraus. Nicht erfasst werden Schäden, die der



IV-Stelle selbst zugefügt wurden. Eine solche Schadenszufügung kann von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der IV-Stelle oder von einem Dritten (Arbeitgeber) erfolgen. Erfolgt die Schadenszufügung von einem Arbeitgeber, kommt die Haftungsregelung in Art. 52 AHVG zum Zuge.

Gemäss Art. 70 Abs. 2 AHVG bzw. Art. 59a IVG sind Ersatzforderungen nach Art. 78 ATSG bei der zuständigen Ausgleichskasse bzw. der IV-Stelle geltend zu machen; diese entscheidet darüber durch Verfügung.

Der Kanton hat mithin nach Massgabe von Art. 70 AHVG und Art. 66 IVG auch für Schadenersatzleistungen einzustehen, welche gestützt auf Art. 78 ATSG einer versicherten Person oder einem Dritten zugesprochen worden sind. Der Kanton hat auch für Schäden einzustehen, welche im übertragenen Aufgabenbereich oder aus der mangelhaften Führung der Zweigstellen entstanden sind.

Wird der Kanton gestützt auf Art. 70 AHVG bzw. Art. 66 IVG ersatzpflichtig, soll er Rückgriff auf den Schadensverursacher nehmen können. Dies kann ein Organ oder eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Ausgleichskasse oder der IV-Stelle oder auch die Gemeinde sein. Massgebend sind im Kanton Appenzell Ausserrhoden die Bestimmungen des kantonalen Verantwortlichkeitsrechts. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in Art. 262 ff. des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB, bGS 211.1).

#### IV. Rechtspflege

##### **Art. 18** Kantonale Beschwerdeinstanz

Die Einsprache- und Beschwerdefristen, die in Art. 9 der kantonalen Verordnung über die Organisation der Ausgleichskasse und Art. 5 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung geregelt waren, sind zwischenzeitlich im ATSG festgesetzt worden. Ein Einspracheverfahren wie es in den erwähnten Bestimmungen noch festgehalten ist, gibt es im Bereich der Invalidenversicherung im Übrigen schon länger nicht mehr.

##### **Art. 19** Kantonales Schiedsgericht

Kantonale Schiedsgerichte sind in Art. 27<sup>bis</sup> IVG vorgesehen. Dieser Artikel ist seit 1. Januar 2004 in Kraft. Art. 4a der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung für die Bestellung eines Schiedsgerichts wird mit Änderungen übernommen. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach den Bestimmungen über die verwaltungsgerichtliche Klage und nicht (wie im geltenden Recht formuliert) nach den Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungssachen. Ein Schiedsgericht wurde bis anhin noch nie einberufen.





## **Aufhebung von geltendem Recht, Inkrafttreten, Referendum**

Mit dem neuen Gesetz ist die bestehende regierungsrätliche Verordnung von 1977 und sind die bestehenden beiden kantonsrätlichen Verordnungen von 1947 und 1992 aufzuheben. Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Es bedarf im Bereich des AHVG der Genehmigung des Bundes (Art. 61 Abs. 2 AHVG). Im Bereich des IVG ist keine Genehmigung des Bundes vorgeschrieben. Im IV-Bereich ist gestützt auf Art. 54 Abs. 1 IVG eine Vereinbarung mit dem Bund abzuschliessen. Übergangsregelungen sind nicht erforderlich. Das Inkrafttreten bestimmt der Regierungsrat.

## **D. Finanzielle Auswirkungen**

Die neue Verwaltungskommission bringt einen gewissen Mehraufwand zu Lasten der Ausgleichskasse und der IV-Stelle, in dem Sinne, dass Entschädigungen für die Mitglieder der Verwaltungskommission anfallen. Bei der Assekuranz AR betragen diese gemäss deren Angaben seit 1. Januar 2014 pro Jahr Fr. 17'500.- (Entschädigung für Präsident, Vizepräsident und vier Mitglieder) zuzüglich Taggelder gemäss kantonalem Ansatz für drei bis sechs Sitzungen pro Jahr. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Entschädigungen für die Mitglieder der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse und IV-Stelle in einer ähnlichen Grössenordnung bewegen werden.

Die Entschädigungen werden vom Regierungsrat festgelegt (vgl. Art. 3 Abs. 4 des Entwurfs). Bezahlt werden die Entschädigungen durch die Anstalten; sie gehen nicht zu Lasten des Kantons. Die Ausgleichskasse finanziert sich ausschliesslich aus den Verwaltungskostenbeiträgen der Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und den Bundesmitteln (Leistungen AHV und IV, Anteil ELG). Der Bund trägt zwei Drittel der Kosten, den Rest trägt überwiegend die Ausgleichskasse, welcher der Kanton lediglich den Aufwand für die EL entschädigt. Der Bund finanziert die IV-Stelle vollumfänglich (Verwaltungs- und Betriebskosten).

Die Vorlage wirkt sich demnach nicht auf die Kantonsfinanzen und ebenso wenig auf die Finanzierung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle aus.

Im Übrigen werden die Gesetzesänderungen zu keinem Mehraufwand personeller Art führen.